

Bescheid

I. Spruch

1a) Gemäß § 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, in Verbindung mit § 63 Abs. 1 PrTV-G wird von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) festgestellt, dass die **X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH** (FN 207676g beim LG Linz), Zaubertalstraße 6, 4020 Linz, dadurch, dass sie am 06.10.2003 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr unter dem Titel „Spanner TV“ eine Sendung ausgestrahlt hat, in der verschiedene unbekleidete Frauen, die sich wie in einer Peepshow verhalten haben, indem sie sich vor einer Spiegelwand auf dem Boden bewegt haben, wobei sie ihren Genitalbereich zur Schau gestellt haben und sich mit ihrer Hand bzw. mit Hilfsmitteln im Genitalbereich stimuliert bzw. berührt haben, die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat.

1b) Der **X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G aufgetragen, binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen und technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, sodass sichergestellt ist, dass nach 06:00 Uhr keine Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt werden. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

2a) Gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in Verbindung mit § 63 Abs. 1 PrTV-G wird von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) festgestellt, dass die **X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH** (FN 207676g beim LG Linz), Zaubertalstraße 6, 4020 Linz, die Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G schwer wiegend dadurch verletzt hat, dass sie

1. am 06.10.2003 in der Zeit von 00:02 Uhr bis 00:17 Uhr und am 07.10.2003 in der Zeit von 23:42 Uhr bis 23:57 Uhr unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom in Linz“ eine Sendung ausgestrahlt hat, in der ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr gezeigt wurde - gezeigt wurden vaginaler Geschlechtsverkehr, Fellatio und Cunnilingus sowie sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand -, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr in Großaufnahme gezeigt wurden, und sich die Handlung dieser Sendung auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert hat, ohne dass diese Sendungen gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung gekennzeichnet war,

2. in der Nacht von 06.10. auf 07.10.2003 in der Zeit von 23:57 Uhr bis 00:12 Uhr eine Sendung ausgestrahlt hat, in der ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr gezeigt wurde, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr unter anderem in Großaufnahme gezeigt wurden – gezeigt wurden vaginaler Geschlechtsverkehr, Fellatio und Cunnilingus sowie sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand -, und sich die Handlung dieser Sendung auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert hat, ohne das diese Sendungen gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung gekennzeichnet war,
3. am 15.10.2003 im Rahmen der Sendung „ErotikTalk“ in der Zeit von 00:00 Uhr bis 00:15 Uhr ein Paar in einem Baderaum bzw. in einer Badewanne beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr gezeigt hat, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexueller Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr in eindeutiger Weise und in Großaufnahme gezeigt wurden – gezeigt wurden vaginaler Geschlechtsverkehr, Fellatio, Cunnilingus und sexuelles Stimulieren des Partners mit der Hand sowie sexualbezogenes Urinieren -, und sich die Handlung dieser Sendung auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert hat, ohne das diese Sendungen gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung gekennzeichnet war, und
4. am 06.10.2003 innerhalb eines Werbeblockes von 23:05 Uhr bis 23:10 Uhr und am 07.10.2003 innerhalb eines Werbeblockes, der um 23:25 Uhr begonnen hat, Werbespots unter dem Titel „Private Peepshow“ und „Tabulos“ gesendet hat, in welchen Frauen zu sehen waren, die sich im Genitalbereich stimuliert haben bzw. im Genitalbereich gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Kleidung bedeckt war, ohne das die Sendung dieser Werbespots gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung gekennzeichnet war.

2b) Der **X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G aufgetragen, binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen und in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr jede Sendung, die im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen kann, mit akustischen Zeichen eindeutig anzukündigen, sowie während der gesamten Sendung mit eindeutigen optischen Mitteln diese Sendung zu kennzeichnen. Zum Nachweis sind der Regulierungsbehörde Aufzeichnungen des fünften und sechsten Sendetages nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

3) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erkennt gemäß § 62 Abs. 2 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH** auf, die Spruchpunkte 1a) und 2a) dieses Bescheides am 09.11, und 10.11.2003 jeweils um 23:00 Uhr sowie am 10.11. und 11.11.2003 jeweils um 06:00 Uhr im von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ausgestrahlten Programm „TV6“ zu verlesen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

4) Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.09.2003 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G auf, der KommAustria binnen sieben Tagen ab Zustellung dieses Schreibens Aufzeichnungen der im Programm TV 6 am 18., 19., 20. sowie 21.09.2003 jeweils in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr ausgestrahlten Sendungen zu übermitteln.

Am 08.10.2003 erklärte der Rechtsvertreter der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH telefonisch, dass es aus technischen Gründen nicht möglich sei, die angeforderten Aufzeichnungen vorzulegen. Seitens der Regulierungsbehörde wurden daher Aufzeichnungen der Sendungen vom 02. bis 06.10.2003 angefordert.

Mit Schriftsatz vom 09.10.2003 nahm die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt, hierzu Stellung und führte im wesentlichen aus, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH das Programm TV 6 seit 01.09.2003 über ASTRA 1 H auf Satellit 19,2 ° Ost digital unverschlüsselt im Probetrieb sende. Der Regelbetrieb werde mit Einvernehmen der SES Astra ab 01.11.2003 erfolgen. Der Zweck des Probetriebes liege insbesondere auch darin, Betriebsfehler jeder Art auszumachen und abzustellen. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH stelle außer Streit, dass seit Aufnahme des Probetriebes technische Mängel und Fehler in der Programmierung des Sendeinhaltes aufgetreten seien, sei aber bemüht, diese Unzulänglichkeiten abzustellen und die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Satellitenfernsehen bescheid- und gesetzeskonform auszuüben. Zur erbetenen Vorlage der Programmaufzeichnungen wurde seitens der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ausgeführt, dass sie im Juni 2003 einen EDV-Spezialisten mit der Installation eines geeigneten Aufzeichnungsgerätes beauftragt habe. Dieser habe ein digitales Aufzeichnungssystem (proprietäres Videoaufzeichnungsformat mit Sicherung durch DAT-Streamer), das aber durch einen Defekt im Netzteil zusammengebrochen sei und nicht mehr gestartet werden konnte, erstellt. Die Aufzeichnungen konnten trotz des Einsatzes von 48 Mannstunden nicht wieder hergestellt werden. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH sei daher seit 26.09.2003 dazu übergegangen, das Programm analog mit VHS-Recorder aufzuzeichnen, sie sei aber nicht mehr in der Lage, die Aufzeichnung für die ursprünglich angeforderten Sendetage vorzulegen. Der Rechtsvertreter von X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH sei am 08.10.2003 von der Regulierungsbehörde telefonisch aufgefordert worden, die Vorlage der Programmaufzeichnungen für den Zeitraum vom 02. bis 06.10.2003 zu veranlassen. Am 10.10.2003 werde die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH diese Aufzeichnungen sowie die Aufzeichnungen am 07.10.2003 der Regulierungsbehörde vorlegen.

An der unterbliebenen Vorlage der Aufzeichnungen gemäß Aufforderung der KommAustria vom 25.09.2003 treffe die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH kein Verschulden, weil die Insuffizienz der digitalen Aufzeichnung nicht vorhersehbar gewesen sei, man sich einer einschlägigen und langjährig bewährten Fachfirma bedient habe und bei Erkennen der Unmöglichkeit der Rekonstruktion der Aufzeichnungen eine Systemänderung herbeigeführt habe.

Zu den einzelnen Sendeinhalten führte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH aus, dass am 03.10.2003 das Nachtprogramm von TV 6 nicht wie üblich um 23.00 Uhr (des Vortages), sondern erst ab 02.00 Uhr gestartet wurde, weshalb sich die Programmschleife in die frühen Morgenstunden zog und problematische, aber nach 23.00 Uhr erlaubte Inhalte gegen 05.30 Uhr und 06.30 Uhr gesendet worden seien. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH gebe die Erklärung ab, dies in Hinkunft zu unterlassen und auch dafür Sorge zu tragen, dass Inhalte von Werbesendungen bis 23.00 Uhr den Anforderungen des § 32 PrTV-G

entsprechen. Nicht übersehen werden dürfe, dass Werbung für Teleformate mit sexuellen Inhalten durch Anwahl von Mehrwerttelefonnummern tagtäglicher Bestandteil von großen österreichischen Tageszeitungen sei. Ein- und derselbe einschlägige Inhalt könne – abhängig von der Art des Mediums – textlich oder bildlich dargestellt werden, bleibe aber im Ergebnis der gleiche. So sei erst am 23.09.2003 eine Strafanzeige nach § 219 StGB wegen des in einer Gratiszeitung geschalteten Inserates mit dem Inhalt „Gmunden. Gabi liebt es zu blasen. Ältere Herren bevorzugt.“ unter Hinweis auf eine ständige „Rechtssprechung des OGH zum Pornographiegesezt nach § 219 StGB zurückgelegt“ worden. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ersuche die KommAustria um Bekanntgabe der aus Behördensicht problematischen Inhalte (wenn möglich nicht im Wege von Verwaltungsstrafverfahren), weil die Abgrenzung von gerade nach erlaubten und unerlaubten Sendeinhalten sogar für Juristen, umso mehr aber für die sendeverantwortlichen Nichtjuristen der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH schwierig sei. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH habe großes Interesse daran, einen modus vivendi zu finden, ersuche aber auch um Verständnis dafür, dass die Zulassung im Rahmen des Zulassungsbescheides und der österreichischen Rechtsordnung dem Sendeformat entsprechend ausgeschöpft werde.

Am 10.10.2003 legte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH Sendeaufzeichnungen ihres Programms vom 02. bis 07.10.2003 jeweils von 00.00 bis 24.00 Uhr der Regulierungsbehörde vor.

In der Nacht vom 14. auf 15.10.2003 zeichnete die KommAustria das Programm der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in der Zeit von 22.00 bis 02.00 Uhr auf.

In weiterer Folge wertete die KommAustria die Sendeinhalte der vorgelegten Programmaufzeichnungen aus. Mit Schreiben vom 15.10.2003 leitete die KommAustria wegen Verdachtes, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH durch die Ausstrahlung von Sendungen gegen die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 PrTV-G verstoßen habe, gemäß § 63 Abs. 1 PrTV-G ein Verfahren zum Entzug der Zulassung ein. Im wesentlichen wurde der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH mit Schreiben vom 15.10.2003 vorgehalten, dass im Rahmen der Ausstrahlung des Programms „TV 6“

1. am 06.10.2003 in der Zeit von ca. 00.02 Uhr bis 00.17 Uhr in einer Sendung unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom in Linz“ ein Paar gezeigt wurde, dass beim Vollzug verschiedener sexueller Praktiken dargestellt worden sei, wobei die Geschlechtssteile der Darsteller beim Vollführen der verschiedenen sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsakt gezeigt bzw. in Großaufnahme gezeigt worden seien. Diese Sendung sei weder durch akustische Signale angekündigt, noch während der gesamten Sendung durch optische Signale gekennzeichnet worden.
2. Am 06.10.2003 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr unter dem Titel „Spanner-TV“ verschiedene unbekleidete Frauen, die sich wie in einer Peep-Show verhalten haben, in dem sie sich vor einer Spiegelwand auf dem Boden bewegt haben, wobei sie den Genitalbereich zur Schau gestellt haben und sich mit der Hand bzw. mit Hilfsmitteln im Genitalbereich stimuliert bzw. berührt haben, gezeigt worden seien.
3. Am 07.10.2003 knapp nach 23.00 Uhr Werbesendungen unter dem Titel „Private Peep-Show“ und „Tabulos“ ausgestrahlt worden seien, in welchen Frauen zu sehen gewesen seien, die sich im Genitalbereich stimuliert bzw. gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Bekleidung bedeckt gewesen sei, ohne dass diese Sendungen durch akustische Zeichen angekündigt worden seien oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht worden seien.
4. Am 06.10.2003 von 23.05 Uhr bis 23.10 Uhr Werbesendungen unter dem Titel „Private Peep-Show“ und „Tabulos“ ausgestrahlt worden seien, in welchen Frauen zu sehen gewesen seien, die sich im Genitalbereich stimuliert bzw. gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Bekleidung bedeckt gewesen sei, ohne dass diese

Sendungen durch akustische Zeichen angekündigt worden seien oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht worden seien.

5. Am 06.10.2003 ab 23.57 Uhr ein Paar beim Vollzug von verschiedenen sexuellen Praktiken bzw. beim Geschlechtsakt gezeigt worden sei, wobei bei dieser Darstellung von verschiedenen sexuellen Praktiken die Geschlechtsteile unter anderem in Großaufnahme zu sehen gewesen seien, sowie die Darstellung des Vollzuges der sexuellen Praktiken in eindeutiger Weise und in Großaufnahme dargestellt worden sei. Dieser Programmteil dauerte ca. 15 Minuten und sei weder durch akustische Signale angekündigt noch während der gesamten Sendezeit mittels optischer Mittel gekennzeichnet worden.
6. Am 07.10.2003 von 06.00 Uhr bis 06.25 Uhr unter dem Titel „Spanner-TV“ verschiedene unbedeckte Frauen, die sich wie in einer Peep-Show verhalten haben, in dem sie sich vor einer Spiegelwand auf dem Boden bewegt haben, wobei sie den Genitalbereich zur Schau gestellt haben und sich mit der Hand bzw. mit Hilfsmitteln im Genitalbereich stimuliert bzw. berührt haben, gezeigt worden seien.
7. Am 07.10.2003 ab 23.42 Uhr eine Sendung in der Dauer von ca. 15 Minuten unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom aus Linz“ ausgestrahlt worden sei, in welcher ein Paar beim Vollzug von verschiedenen sexuellen Praktiken bzw. beim Geschlechtsakt gezeigt worden sei, wobei bei dieser Darstellung der verschiedenen sexuellen Praktiken die Geschlechtsteile unter anderem in Großaufnahme zu sehen gewesen seien, sowie auch die Darstellung des Vollzuges der sexuellen Praktiken in eindeutiger Weise und in Großaufnahme dargestellt worden sei. Diese Sendung sei weder durch akustische Signale angekündigt noch während der gesamten Sendezeit mittels optischer Mittel gekennzeichnet gewesen.

Weiters habe eine Überprüfung der von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH am 15.10.2003 in der Zeit von 00.00 Uhr bis 02.00 Uhr ausgestrahlten Sendungen ergeben, dass in dieser Zeit ein Paar in einem Baderaum beim Vollzug von verschiedenen sexuellen Praktiken (inkl. Natursektspiele) bzw. beim Geschlechtsakt gezeigt worden sei, wobei bei dieser Darstellung der verschiedenen sexuellen Praktiken die Geschlechtsteile unter anderem in Großaufnahme zu sehen gewesen seien, sowie auch die Darstellung des Vollzuges der sexuellen Praktiken in eindeutiger Weise und in Großaufnahme dargestellt worden sei, wobei diese Sendung weder durch akustische Signale angekündigt noch während der gesamten Sendezeit mittels optischer Mittel gekennzeichnet worden sei.

Am 20.10.2003 fand vor der Kommunikationsbehörde Austria eine öffentlich mündliche Verhandlung gemäß § 63 Abs. 2 PrTV-G statt.

Festgestellter Sachverhalt:

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH (FN 207676g beim LG Linz) ist Inhaberin einer Zulassung nach § 9 Abs. 1 bis 3 Kabel- und Satelliten- Rundfunkgesetz (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, idF BGBl. I Nr. 32/2001, zur Veranstaltung eines Erotikspartenprogramms mit 80%-igem Eigenproduktionsanteil unter Nutzung eines zur Dienstleistung bereitgestellten Satelliten des ASTRA-NET Service für den Zeitraum vom 01.08.2001 bis 31.07.2008. Laut Zulassungsbescheid ist das Programm der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ein 24 Stunden Spartenprogramm, wobei ein Teleshoppingprogramm in Verbindung mit einem Erotikprogramm gesendet wird. Bis 23:00 Uhr werden Sendeinhalte aus dem Softerotikbereich ausgestrahlt, die den Anforderungen des § 16 KSRG entsprechen. Ab 23:00 Uhr werden sonstige Erotiksendungen ausgestrahlt, die jedoch pornographische Inhalte nicht enthalten.

Geschäftsführer der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ist Herr B.

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hat mit 01.09.2003 den Sendebetrieb aufgenommen und sendet über den Satelliten Astra 19,2° Ost digital unverschlüsselt ein Programm unter dem Namen „TV6“. Derzeit wird dieses Programm im Probebetrieb ausgestrahlt, wobei dieser Probebetrieb dazu dienen soll, technische Probleme mit dem Server bzw. Probleme bei der Koordinierung von Live-Sendungen und zugespielten Programmteilen festzustellen. Das Programm der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH mit dem Namen „TV6“ umfasst im wesentlichen Spiele-Shows sowie Erotik- bzw. Vollerotiksendeteile. Während der verschiedenen Programmteile bzw. Sendungen wird unregelmäßig das Logo von TV6:



mit dem beigefügten Schriftzug „Erotikfernsehen nonstop“ gesendet. Auf der Website der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH (www.tv6.at) ist folgende Programmübersicht für Oktober 2003 ausgewiesen:

		Programmübersicht Oktober							
Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag		
0:00	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk		
1:00	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk		
2:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
3:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
4:00	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV		
5:00	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV		
6:00	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV	SpannerTV		
7:00	Good Morning TV6	Good Morning TV6	Good Morning TV6	Good Morning TV6	Good Morning TV6	Good Morning TV6	Good Morning TV6		
8:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
9:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
10:00	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel		
11:00	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel		
12:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
13:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
14:00	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting	GoGo-Voting		
15:00	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel		
16:00	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel	TV6 Zahlenspiel		
17:00	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt		
18:00	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt	Vier Gewinnt		
19:00	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker		
20:00	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker	Jolly Joker		
21:00	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic		
22:00	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic	Game & Erotic		
23:00	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk	ErotikTalk		

Am 06.10.2003 wurde in der Zeit von ca. 00:02 Uhr bis 00:17 Uhr von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom in Linz“ ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr unter anderem in Großaufnahme gezeigt wurden. Gezeigt wurden in dieser Sendung vaginaler Geschlechtsverkehr sowie Fellatio und Cunnilingus und sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand. Dieser Sendeteil dauert ca. 15 Minuten. Die Handlung dieser Sendung war auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert. Die Darstellung der sexuellen Praktiken wurde lediglich mit Musik unterlegt. Diese Sendung wurde direkt nach Werbeeinschaltungen gesendet, wobei die Ausstrahlung der Sendung nicht durch akustische Zeichen angekündigt wurde oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wurde.

Weiters wurde am 06.10.2003 in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH unter dem Titel „Spanner TV“ eine Sendung ausgestrahlt, in der verschiedene unbekleidete Frauen, die sich wie in einer Peepshow verhalten haben, indem sie sich vor einer Spiegelwand auf dem Boden bewegt haben, wobei sie ihren Genitalbereich zur Schau gestellt haben und sich mit ihrer Hand bzw. mit Hilfsmitteln im Genitalbereich stimuliert bzw. berührt haben, gezeigt wurden.

Dieses Programm wurde über einen Playoutserver gesendet, wobei es bei der Ausstrahlung dieser Sendung technische Probleme mit der „Timeline“ gegeben hat. Die Ausstrahlung dieser Sendung konnte von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nicht unterbrochen werden, da am 06.10. in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr kein Mitarbeiter bzw. Angestellter der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH im Studio anwesend war. Weiters konnte aufgrund der damals verwendeten Software auch nicht aus der „Timeline“ ausgestiegen werden. Eine Unterbrechung des Programms wäre nur durch Unterbrechung der Stromzufuhr möglich gewesen, und dies hätte zur Schädigung des Servers geführt.

Innerhalb des Werbeblockes von 23:05 bis 23:10 Uhr am 06.10.2003 strahlte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH unter dem Titel „Private Peepshow“ und „Tabulos“ Werbespots aus, in welchen Frauen zusehen waren, die sich im Genitalbereich stimuliert haben bzw. im Genialbereich gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Kleidung bedeckt war. Die Sendung dieser Werbespots wurde nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht.

In der Nacht von 06.10. auf 07.10.2003 wurde in der Zeit von 23:57 Uhr bis 00:12 von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie bei Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr unter anderem in Großaufnahme gezeigt wurden. Gezeigt wurde in dieser Sendung sowohl der vaginale Geschlechtsverkehr sowie Fellatio und Cunnilingus und sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand. Dieser Sendeteil dauert ca. 15 Minuten. Der Inhalt dieser Sendung war auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert. Die Darstellung der sexuellen Praktiken wurde lediglich mit Musik unterlegt.

Diese Sendung wurde direkt nach Werbeeinschaltungen gesendet, wobei die Ausstrahlung der Sendung nicht durch akustische Zeichen angekündigt wurde oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung gekennzeichnet war.

Am 07.10.2003 sendete die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in einem Werbeblock, welcher um 23:25 Uhr begonnen hat, wiederum die Werbespots mit dem Titel „Private Peepshow“ und „Tabulos“, in welchen Frauen zusehen waren, die sich im Genitalbereich stimuliert haben bzw. im Genitalbereich gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Kleidung bedeckt war. Die Sendung dieser Werbespots wurde nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht.

Um 23:42 strahlte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH am selben Tag wiederum unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom in Linz“ die gleiche Sendung aus, wie bereits am 06.10.2003 in der Zeit von 00:02 bis 0:17 Uhr; wieder wurde die Ausstrahlung der Sendung nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht. Lediglich wurde vor Ausstrahlung dieser Sendung das Logo von TV6 mit der beigefügten Wortfolge „Erotikfernsehen nonstop“ eingeblendet.

Am 15.10.2003 wurde von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in der Zeit von 00:00 bis 00:15 Uhr im Rahmen der Sendung „ErotikTalk“, welche an diesem Tag von 00:00 bis 02:00 dauerte, ein Paar in einem Baderaum bzw. in einer Badewanne beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie bei Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr in eindeutiger Weise und in Großaufnahme gezeigt wurden.

Gezeigt wurde in dieser Sendung sowohl der vaginale Geschlechtsverkehr, Fellatio und Cunnilingus sowie sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand. Weiters wurde das Paar auch beim Vollführen von sexuellen Fäkalpraktiken insoweit gezeigt, als die Darstellerin während sie von ihrem Partner im Schambereich oral stimuliert wurde, diesen anurinierte. Während der fünfzehnminütigen Darstellung von verschiedenen sexuellen Praktiken erfolgte keine über die Darstellung der sexuellen Praktiken hinausgehende Handlung und es wurden auch kein Wortinhalt gebracht. Die Darstellung der sexuellen Praktiken wurde lediglich mit Musik unterlegt.

Dieser Programmteil wurde am Beginn der Sendung „ErotikTalk“ gezeigt, in welchem Zuseher „live“ mit den Darstellern telefonisch bzw. per SMS Kontakt aufnehmen können, um über Themen aus dem Bereich Erotik zu sprechen. Der Programmteil, in dem das Paar bei den oben dargestellten sexuellen Praktiken zu sehen war, diente in dieser Sendung als Einleitung und begann unmittelbar nach der Sendung von Werbespots, wobei zwischen den Werbespots und der Ausstrahlung der Sendung „ErotikTalk“ keine Ankündigung der Sendung durch akustische bzw. optische Mittel stattfand. Auch während der Ausstrahlung der Sendung „ErotikTalk“ fand keine optische Kennzeichnung der Sendung statt.

Vor der Sendung „ErotikTalk“ und der davor ausgestrahlten Werbung wurde eine Spieleshow gesendet. Zwischen der Spieleshow und der folgenden Werbung wurde das Logo von TV6 sowie die beigefügte Wortfolge „Erotikfernsehen nonstop“ eingeblendet.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH bzw. des genehmigten Programms ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 09.07.2001, KOA 2.100/01-1.

Die Feststellungen hinsichtlich des am 06.10.2003 von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH gesendeten Programms ergeben sich aus den von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen ihrer Sendungen. Außerdem wurde von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2003 eingestanden, dass die Vorhalte, welche seitens der KommAustria mit Schreiben vom 15.10.2003 gemacht wurden, richtig seien.

Die Feststellungen hinsichtlich des am 07.10.2003 bzw. am 15.10.2003 ausgestrahlten Programms ergeben sich aus den der KommAustria vorliegenden Aufzeichnungen der Sendungen der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH sowie aus der mündlichen öffentlichen Verhandlung vor der KommAustria am 20.10.2003, in der diese Aufzeichnungen bzw. die verfahrensgegenständlichen Sendungen und Programmteile in Anwesenheit der Partei und ihres Vertreters angeschaut wurden. Weiters wurde von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH auch nicht bestritten, dass diese Sendeinhalte gesendet wurden.

Von der Einvernahme des von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH namhaft gemachten Zeugen C, Verkaufsleiter bei Z, als Beweis dafür, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH die bestehenden technischen Mängel erkannt habe und der Firma Z den Auftrag erteilt habe, diese Mängel unverzüglich abzustellen, insbesondere auch dafür, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH im Probebetrieb kein Verschulden treffe, konnte schon aus dem Grund abgesehen werden, weil für die Einhaltung der Programmgrundsätze nicht der technische Dienstleister des Fernsehveranstalters Sorge zu tragen hat, sondern diese Verantwortung alleine dem Fernsehveranstalter obliegt. Weiters ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH sich der technischen Probleme im „Probebetrieb“ sehr wohl bewusst war und trotzdem keine Maßnahmen ergriffen hat, sicherzustellen, dass die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen nach dem PrTV-G eingehalten werden. Ob nun die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nach Verletzung dieser Schutzbestimmungen einen technischen Dienstleister dazu aufgefordert hat, diese technischen Problem zu beseitigen, erscheint vor dem Hintergrund, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH auch selbst im Bewusstsein der Unzulänglichkeit ihres technischen Systems keine Maßnahmen getroffen hat, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, irrelevant.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 62 Abs. 1 PrTV-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

§ 63 PrTV-G lautet wörtlich:

„§ 63. (1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde entweder von Amts wegen oder auf Antrag das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Rundfunkveranstalter Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabelrundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.“

Nach § 32 Abs. 1 PrTV-G dürfen Fernsehprogramme keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 PrTV-G ist bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung ist die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

§ 32 PrTV-G ist die Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, 89/552/EWG, (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“).

Die Bestimmung des § 32 PrTV-G unterscheidet wie die Regelung in der Fernsehrichtlinie zwischen „schweren Beeinträchtigungen“, die grundsätzlich verboten sind, und solchen Programmen, die die angesprochenen Entwicklungen von Minderjährigen bloß „beeinträchtigen“ können. Für letztere Programme wird kein grundsätzliches Verbot ausgesprochen; vielmehr genügt es hier etwa mit der Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, dass diese Programme üblicherweise nicht von Minderjährigen gesehen werden. Die Trennlinie zwischen beiden Kategorien wird entlang der Trennlinie zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits verlaufen [vgl. Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 182, bzw. die Erläuterungen zur RV zu § 16 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (500 BlgNr, XX. GP)].

Für den gegenständlichen Fall stellt sich nunmehr die Frage, ob die von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH gesendeten Sendungen bzw. Programmteile, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 1 PrTV-G sind, also ob es sich um solche Sendungen handelt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

Obwohl die Trennlinie zwischen solchen Sendungen, die unter das absolute Verbot nach § 32 Abs. 1 PrTV-G fallen, weil sie eine „schwere Beeinträchtigung“ für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger darstellen können, und solchen Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können, schwer zu ziehen ist, und dies letztlich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden ist, sind bei den verfahrensgegenständlichen Sendungen bzw. Programmteilen keine Anhaltspunkte gegeben, die eine Subsumierung dieser gesendeten Inhalte unter die Bestimmung des § 32 Abs. 1 PrTV-G rechtfertigen würde.

Im wesentlichen beinhalten diese Sendungen zwar intensiven sexuellen Inhalt, in dem Sinn, dass verschiedene sexuelle Praktiken und der Geschlechtsverkehr in eindeutiger Weise und unter anderem auch in Grossaufnahme gezeigt werden, wobei den Sendungen auch kein über die sexuellen Darstellungen hinausgehender Inhalt unterstellt werden kann. Dies stellt jedoch für sich alleine noch keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 32 Abs. 1 PrTV-G dar, da es sich hierbei nicht um Sendungen handelt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere weil sie Pornografie oder grundlose Gewalt zeigen. Insbesondere beinhalten die gesendeten Sendeinhalte keine Gewaltszenen und auch keine Darstellungen von sexuellen Praktiken, bei denen Gewalt dargestellt wird.

Hinsichtlich des Begriffs der Pornografie im Sinne dieser Bestimmung ist darauf zu verweisen, dass dieser Begriff in den österreichischen Rundfunkgesetzen nicht definiert wird; vielmehr geht die Regulierungsbehörde davon aus, dass bei der Definition dieses Begriffes auf die Rechtsprechung der Strafgerichte zu den einschlägigen Bestimmungen im österreichischen Strafrecht (z.B. § 1 Pornographiegelgesetz) zurückzugreifen ist.

Aus dieser Rechtsprechung ist aber zu entnehmen, dass die Darstellung von sexuellen Fäkalpraktiken bzw. die Darstellung von sexualbezogenen Urinierens für sich alleine keinen strafrechtlichen Tatbestand darstellt (vgl. das Erkenntnis des OGH vom 23.02.1983, 11 Os 82/84, wonach die Darstellung sexualbezogenen Urinierens nicht absolut unzüchtig im Sinn des § 1 Abs. 1 Pornographiegelgesetz ist). Somit stellt auch die Ausstrahlung der Sendung bzw. des Programmteils vom 15.10.2003 in der Zeit von 00:00 bis 00:15, in welchem unter anderem sexualbezogenes Urinieren zu sehen war, keinen Tatbestand des § 32 Abs. 1 PrTV-G dar.

In weiterer Folge ist seitens der Regulierungsbehörde zu prüfen, ob durch die gesendeten Programminhalte bzw. Sendungen die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 PrTV-G verletzt wurden.

Voraussetzung für eine Verletzung dieser Bestimmungen ist, dass die ausgestrahlten Sendungen Programnteile beinhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Die Frage, ob und wodurch die ausgestrahlten Inhalte geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist Sache der Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung und obliegt der erkennenden Behörde (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.10.1967, Zl. 0664/67).

In diesem Zusammenhang ist aber auch dem Vorbringen der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in ihrem Schriftsatz vom 09.10.2003 entgegenzutreten, wonach „die Abgrenzung von gerade noch erlaubten von unerlaubten Sendeinhalten sogar für Juristen, um so mehr aber für die sendeverantwortlichen Nichtjuristen von X-Gate schwierig“ sei.

Dieses Vorbringen gemeinsam mit dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zielt im wesentlichen darauf ab, dass es der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nicht erkennbar sei, welche Sendeinhalte unter die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 PrTV-G fallen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass einen Rundfunkveranstalter, der aus freien Stücken bzw. aufgrund seines frei gewählten Geschäftsmodells ein Programm mit sexuellen Inhalten ausstrahlt, die Verpflichtung trifft, sich insbesondere mit einschlägigen rechtlichen Bestimmungen auseinander zusetzen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsbeistandes - und sich nicht nur argumentativ darauf zurückziehen kann, dass es für ihn nicht erkennbar gewesen sei, welche Darstellungen unter die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 PrTV-G fallen könnten, zumal im gegenständlichen Fall intensiver Sexualinhalt gesendet wurde, der auch für einen normal empfindenden Durchschnittsmenschen mit zeitverbundenen soziologisch aufgeschlossenen Ansichten als potentiell gefährdend im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G erkennbar war.

Der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH muss jedoch zugestanden werden, dass die in § 32 Abs. 2 PrTV-G verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe einen gewissen Spielraum zulassen, innerhalb dessen eine strengere oder eine weniger strenge Auffassung über das Vorliegen des vom Gesetz ins Auge gefassten Tatbestandes platzgreifen kann. Im gegenständlichen Fall wurden jedoch solche Sendungen ausgestrahlt, die auch bei einer weniger strengen Auffassung als potentiell gefährdend im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G anzusehen sind.

1. Verletzung des § 32 Abs. 2 PrTV-G:

Am 06.10.2003 strahlte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in der Zeit von 06:00 bis 08:00 unter dem Titel „Spanner TV“ eine Sendung aus, in der verschiedene unbekleidete Frauen, die sich wie in einer Peepshow verhalten haben, indem sie sich vor einer Spiegelwand auf dem Boden bewegt haben, wobei sie ihren Genitalbereich zur Schau gestellt haben und sich mit ihrer Hand bzw. mit Hilfsmitteln im Genitalbereich stimuliert bzw. berührt haben, zu sehen waren.

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine Sendung mit intensivem sexuellen Inhalten, der auch kein über die Verbreitung dieses Inhaltes hinausgehender Inhalt unterstellt werden kann; vielmehr ist im wesentlichen das Ziel dieser Sendung die Reizung der Lusternheit des Sehers. Zwar ist in der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G nicht ausdrücklich normiert, dass die Reizung der Lusternheit die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden kann, doch kennt die österreichische Rechtsordnung sehr wohl Bestimmungen in denen die Reizung der Lusternheit als geeignet angesehen wird, die Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden (vgl. § 10 Pornographieggesetz).

§ 10 Pornographieggesetz normiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde sowie einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke – ausgenommen Laufbilder – die geeignet sind die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der

Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen, von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sich auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen kann.

Aus dieser Bestimmung lässt sich also ableiten, dass die Reizung der Lüsternheit in der österreichischen Rechtsordnung potentiell als entwicklungsbeeinträchtigend angesehen wird. Unter Lüsternheit versteht man die geschlechtliche Begehrlichkeit. Die Reizung derselbe genügt um eine potentielle Beeinträchtigung im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G darzustellen; es kommt nicht darauf an, dass der Geschlechtstrieb auf Abwege gelenkt wird.

Die Darstellung von auf sich selbst reduzierten intensiven Sexualinhalt, losgelöst von anderen Lebensäußerungen, wie in der Sendung „Spanner TV“, in welchem ausschließlich Inhalte einer Peepshow gezeigt werden, zielt augenscheinlich auf die Reizung der Lüsternheit des Betrachters ab – was auch schon aus dem Titel der Sendung zu schließen ist - und kann daher die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G beeinträchtigen.

Nach § 32 Abs. 2 PrTV-G ist bei solchen Fernsehsendungen durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass die Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Im gegenständlichen Fall wurden keine sonstigen Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung seitens des Fernsehveranstalters ergriffen. Die Sendung wurde am 06.10.2003 in der Zeit 06:00 bis 08:00 ausgestrahlt.

Nach § 32 Abs. 2 PrTV-G ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr in anderen empfangbaren Programmen bereits Morgenmagazine, Frühstücksfernsehen oder Kinderprogramme gesendet werden. Weiters ist darauf zu verweisen, dass in dieser Zeit die meisten Minderjährigen aufstehen und sich für den Schulbesuch oder ähnliches vorbereiten und oftmals in dieser Zeit auch alleine sind, da ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereits zur Arbeit gegangen sind. Auf alle Fälle stellt die Zeit von 06:00 bis 08:00 keine Sendezeit dar, durch deren Wahl sichergestellt wird, dass eine Sendung üblicherweise von Minderjährigen nicht wahrgenommen wird, zumal eben gerade zu dieser Zeit auf den meisten anderen Sendern Familiensendungen bzw. gerade auf Minderjährige zugeschnittene Sendungen ausgestrahlt werden.

Auch der Einwand der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH dahingehend, dass sie an der Ausstrahlung dieser Sendung kein Verschulden treffe, da die Ausstrahlung aufgrund eines technischen Defektes geschehen sei, vermag nicht zu überzeugen, da die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH eben auch selbst vorgebracht hat, dass sie derzeit gerade einen sogenannten „Probetrieb“ durchführe, der dazu diene, genau solche technischen Probleme zu erkennen.

Daraus ergibt sich allerdings eindeutig, dass sich die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH eben auch der technischen Probleme bewusst war bzw. sich dessen bewusst war, dass sie den Schutz von Minderjährigen im Sinn des § 32 Abs. 3 PrTV-G nicht sicherstellen kann. Dies wissend hat die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH dennoch Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt und hat somit zumindest bewusst in Kauf genommen, dass solche Sendungen auch zur Unzeit ausgestrahlt werden konnten. Erschwerend hinzukommt noch, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nach eigenen Angaben nicht, dass erste mal aufgrund eines technischen Fehlers länger als bis 06:00 Uhr Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt hat. So gab die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2003 an, dass am 03.10.2003 „sich die Programmschleife in die frühen Morgenstunden zog und problematische, aber nach 23:00 Uhr erlaubte Sendeinhalte irrtümlich gegen 05:30 und 06:30“ gesendet wurden.

Trotzdem wurden von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in weiterer Folge keine technischen oder organisatorischen Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Sendeinhalte gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G nicht mehr nach 06:00 Uhr ausgestrahlt werden können.

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hat am 06.10.2003 - während des Probebetriebs – auch nicht dadurch für eine Sicherstellung im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G gesorgt, indem zum kritischen Zeitpunkt (06:00) eine Person anwesend war, die gegebenenfalls auch manuell die Ausstrahlung des Programms bei Gefahr der Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G unterbinden hätte können.

Ein solches Verhalten stellt nach Auffassung der KommAustria eine schwer wiegende Verletzung im Sinn des § 63 Abs. 1 PrTV-G dar, zumal es sich bei § 32 Abs. 2 PrTV-G um eine wesentliche Bestimmung zum Schutz von Minderjährigen handelt, deren Verletzung bereits aufgrund des Schutzzweckes dieser Bestimmung bereits als schwer wiegend einzustufen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH dadurch, dass sie im Bewusstsein der technischen Unzulänglichkeiten – die X-Gate Multimedia Broadcasting hat aus diesem Grund auch einen Probebetrieb durchgeführt - und dem daraus resultierenden Bewusstsein, dass sie die Einhaltung der Schutzbestimmungen gemäß § 32 PrTV-G nicht sicherstellen kann, trotzdem Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt hat, eine Verletzung der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 PrTV-G zumindest in Kauf genommen hat.

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hätte im Bewusstsein dieser technischen Mängel verstärkt organisatorische bzw. technische Vorkehrungen treffen müssen, während des „Probebetriebs“ die Schutzbestimmungen des § 32 Abs. 2 PrTV-G einzuhalten. Als letzte Konsequenz hätte sie auch während des „Probebetriebes“ Sendungen ausstrahlen können, die nicht unter die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G fallen, da alleine durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass diese Bestimmung eingehalten werden kann.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass eine Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G dadurch, dass Fernsehsendungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht nach 06:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G hat die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen und technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, sodass sichergestellt ist, dass nach 06:00 Uhr keine Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt werden. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

Die Frist, welche nach § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G von der Regulierungsbehörde längstens mit acht Wochen festzusetzen ist, wird im gegenständlichen Fall mit drei Tagen festgesetzt. Dies erscheint schon aufgrund des Schutzzweckes der verletzten Bestimmung gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang erscheint es der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 32 Abs. 2 PrTV-G auch zumutbar, binnen dieser Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Hingewiesen wird weiters auch darauf, dass es der X-Gate Multimedia GmbH freisteht, von der Ausstrahlung von Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G abzusehen.

2. Verletzung des § 32 Abs. 3 PrTV-G:

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH strahlte am 06.10. (in einem Werbeblock in der Zeit von 23:05 bis 23:10) und am 07.10.2003 (innerhalb eines um 23:25 Uhr beginnenden Werbeblocks) jeweils unter den Titeln „Private Peep-Show“ und „Tabulos“ Werbesendungen aus, in welchen Frauen zu sehen waren, die sich im Genitalbereich stimuliert haben bzw.

gestreichelt haben, wobei dieser nicht durch Kleidung bedeckt war, ohne dass diese Sendungen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Zeichen während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wurden.

Auch diese Werbesendungen sind im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G geeignet, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen. Dies deshalb, weil sie auf sich selbst reduzierten intensiven Sexualinhalten beinhalten, der zur Lüsternheit reizt, (vgl. oben Punkt 1.) bzw. dessen Darstellung ausschließlich der sexuellen Erregung des Konsumenten dient. Dieser Eindruck wird auch noch dadurch verstärkt, dass es sich hierbei um Werbesendungen handelt, die auch noch dazu animieren sollen, eine Mehrwertnummer anzurufen.

Am 06.10. (von ca. 00:02 Uhr bis 00:17 Uhr) und am 07.10.2003 ab 23:42 Uhr hat die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH eine ca. 15-minütige Sendung unter dem Titel „Live aus dem Sexodrom“ ausgestrahlt, in der ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt wurde, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr unter anderem in Großaufnahme gezeigt wurden. Gezeigt wurden in dieser Sendung sowohl vaginaler Geschlechtsverkehr sowie Fellatio und Cunnilingus und sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand. Diese Sendung war weder durch akustische Signale angekündigt noch während der gesamten Sendezeit mittels optischer Mittel gekennzeichnet.

Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Sendung im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G, da auch in diesem Fall intensiver sexueller Inhalt gesendet wurde, der potentiell geeignet ist, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen (vgl. oben Punkt 1.). Eine über die Darstellung der sexuellen Praktiken hinausgehenden Inhalt, ist auch dieser Sendung nicht zu entnehmen.

In der Zeit von 23:57 Uhr bis 00:12 in der Nacht von 06.10. auf 07.10.2003 wurde von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie bei Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsakt unter anderem in Großaufnahme gezeigt wurden. Gezeigt wurde in dieser Sendung sowohl vaginaler Geschlechtsverkehr, Fellatio und Cunnilingus sowie sexuelle Stimulierung des Partners mit der Hand. Diese Sendung dauerte ca. 15 Minuten. Der Inhalt dieser Sendung war auf die Darstellung der sexuellen Praktiken reduziert. Die Darstellung der sexuellen Praktiken wurde lediglich mit Musik unterlegt. Auch diese Sendung stellt eine Sendung im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G dar, weil auch in diesem Fall intensive sexuelle Inhalte gesendet wurden, die die körperliche, geistige oder sittlich Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können, da sie dazu bestimmt sind, die Lüsternheit des Betrachters zu reizen bzw. den Konsumenten sexuell zu erregen.

Insbesondere stellt die von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH am 15.10.2003 ausgestrahlte Sendung „ErotikTalk“, in deren Rahmen zu Beginn der Sendung als Einleitung ein Paar beim Vollzug verschiedener heterosexueller Praktiken sowie bei Vollzug des Geschlechtsverkehrs gezeigt wurde, wobei die Geschlechtsteile der Darsteller beim Vollzug dieser sexuellen Praktiken sowie beim Geschlechtsverkehr in eindeutiger Weise und in Großaufnahme gezeigt wurden, eine Sendung im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G dar, da in dieser Sendung - im Rahmen dieser 15-minütigen Einleitung - auch sexualbezogenes Urinieren gezeigt wurde. Zwar stellt dies – wie bereits oben ausgeführt - noch keine Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 1 PrTV-G dar, es handelt sich also nicht um eine dem absoluten Sendeverbot dieser Bestimmung unterliegenden Sendung, doch ist davon auszugehen, dass wohl eine derartige Darstellung von sexuellen Praktiken die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen kann.

Alle die hier angeführten Sendungen stellen also Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G dar. Eine Verletzung dieser Bestimmung wurde jedoch durch die Ausstrahlung dieser Sendungen nicht hervorgerufen, da sie nach 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Nach § 32 Abs. 3 PrTV-G ist jedoch die unverschlüsselte Ausstrahlung von solchen Sendungen durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.

Dies ist bei all den in diesem Punkt angeführten Sendungen nicht geschehen. Weder wurden diese Sendungen akustisch angekündigt noch wurden diese Sendungen während der gesamten Sendung mittels optischer Mittel gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass das unregelmäßige Einblenden des Logos von TV6 mit der Wortfolge „Erotikfernsehen nonstop“ nicht den Anforderungen der Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G entspricht. Zum einen spricht nämlich die verletzte Bestimmung davon, dass die konkrete Sendung werden muss, was durch eine willkürliche und regelmäßige Einblendung eines Logos während des gesamten Sendetages, in welchem auch andere Sendeinhalte wie z.B. Spieleshows gesendet werden, nicht erfüllt wird, zum anderen müsste eine optische Kennzeichnung der Sendung während der gesamten Sendung erfolgen. Letzteres wird ebenfalls durch die gelegentliche Einblendung des Logos zwischen Sendeinhalten nicht erreicht.

Auch dem Einwand der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH dahingehend, dass die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 PrTV-G den Sinn verfolge, Eltern von Minderjährigen darauf aufmerksam zu machen, dass nun Inhalte mit für Minderjährigen potentiell beeinträchtigendem Inhalt gesendet werden und dass dem auch durch die Bezeichnung des Programms als „TV6“ entsprochen wurde, ist entgegen zu halten, dass diese Benennung des Programms für sich alleine noch nicht ausreicht, um dem Schutzzweck der Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G zu entsprechen, da man aus dieser Bezeichnung, die auch auf ein sechstes Fernsehprogramm hinweisen könnte (ähnlich wie das französische Programm TV5), noch nicht zwingend auf Inhalte bzw. auf Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G schließen lässt.

Auch die Beifügung der Wortfolge „Erotikfernsehen nonstop“ erfüllt diesen Zweck nicht, da im Rahmen des Programms von „TV6“ eben auch andere Sendeinhalte - insbesondere Spielshows - gesendet werden, und der Übergang von diesen Inhalten zu den Minderjährige potentiell beeinträchtigenden Inhalten nicht erkennbar ist, da eine entsprechende Ankündigung oder Kennzeichnung fehlt.

Hinsichtlich dieser Sendungen liegt somit eine Verletzung des § 32 Abs. 3 PrTV-G vor, da die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH es unterlassen hat, diese Sendungen entweder durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.

Diese Rechtsverletzungen stellen nach Ansicht der KommAustria auch schwer wiegende Rechtsverletzungen im Sinn des § 63 Abs. 1 PrTV-G dar, zumal es sich bei einer Verletzung des § 32 Abs. 3 PrTV-G um eine wesentliche Bestimmung zum Schutz von Minderjährigen handelt, deren Verletzung bereits aufgrund des Schutzzweckes dieser Bestimmung bereits als schwer wiegend einzustufen ist.

Außerdem ist hierzu festzuhalten, dass alleine am 06.10. und 07.10.2003 bereits mehrere Verletzungen des § 32 Abs.3 PrTV-G statt gefunden haben, und selbst nach dem die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH im gegenständlichen Verfahren bereits Stellung genommen hat, am 15.10.2003 wiederum diese Bestimmung verletzt wurde, was auf ein äußerst sorgloses Verhalten in Bezug auf diese Schutzbestimmungen beim Fernsehveranstalter schließen lässt.

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 1 PrTV-G wird der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH daher aufgetragen, binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen und in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr jede Sendung, die im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen kann, mit akustischen Zeichen eindeutig

anzukündigen, sowie während der gesamten Sendung mit eindeutigen optischen Mitteln diese Sendung zu kennzeichnen.

Diese Anordnung erscheint schon aufgrund der mehrmaligen Verletzung der Bestimmung sowie aufgrund der Tatsache notwendig, dass es sich um ein Programm handelt, in welchem in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr für gewöhnlich ausschließlich Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G gesendet werden, und daher zur Erreichung des Schutzzweckes des § 32 Abs. 3 PrTV-G eine akustische Ankündigung bzw. eine optische Kennzeichnung der einzelnen Sendungen alleine nicht ausreichend erscheint, zumal auch die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in Kenntnis des Verfahrens, in welchem sie am 09.10.2003 sogar eine Stellungnahme abgegeben hat, sich weiters sorglos verhalten hat und nochmals gegen § 32 Abs. 3 PrTV-G verstoßen hat (vgl. 15.10.2003).

Zum Nachweis sind der Regulierungsbehörde Aufzeichnungen des fünften und sechsten Sendetages nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

Weiters erscheint diese Maßnahme auch vor dem Hintergrund, dass das Programm der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nicht nur im Gebiet der Republik Österreich bzw. im deutschsprachigen Raum zu empfangen ist, für notwendig.

Die Frist, welche nach § 63 Abs. 3 Z. 1 PrTV-G von der Regulierungsbehörde längstens mit acht Wochen festzusetzen ist, wird im gegenständlichen Fall mit drei Tagen festgesetzt. Dies erscheint schon aufgrund des Schutzzweckes der verletzten Bestimmung gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang erscheint es der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 32 Abs. 3 PrTV-G auch zumutbar, binnen dieser Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Hingewiesen wird weiters auch darauf, dass es der X-Gate Multimedia GmbH freisteht, von der Ausstrahlung von Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G abzusehen.

3. Veröffentlichung gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G:

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Insbesondere bei der Verletzung von Programmgrundsätzen (§ 30ff) sollte daher die Veröffentlichung an einem vergleichbaren Sendeplatz wie die Sendung, durch die Programmgrundsätze verletzt wurden, erfolgen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. Dazu VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G).

(vgl. zu dem Ganzen Kogler/Kramler/Traimer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 210 und 211).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH auf, am 09.11. und 10.11.2003 jeweils um 23:00 Uhr sowie am 10.11. und 11.11.2003 jeweils um 06:00 Uhr durch Verlesen der Spruchpunkte 1a und 2a (inkl. aller Unterpunkte) dieses Bescheides im von der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ausgestrahlten Programm „TV6“ diese Entscheidung zu veröffentlichen.

Die Wahl der Sendezeiten der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ab 23:00 Uhr für gewöhnlich mit dem Senden von Inhalten im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G beginnt und sie daher ab diesem Zeitpunkt in der Regel auch die Kennzeichnungs- bzw. Ankündigungspflicht gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G in Bezug auf das Programm „TV6“ zur Anwendung kommt bzw. dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH nach 06:00 Uhr Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G gesendet hat.

Die Veröffentlichung durch mehrmaliges Verlesen der wesentlichen Bescheidpunkte ergibt sich daraus, dass auch mehrere Rechtsverletzungen der Schutzbestimmungen zu Gunsten Minderjähriger getätigt wurden.

Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

4. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung:

Nach § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten erscheint. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger (§ 32 PrTV-G) durch Fernsehveranstalter im zwingenden öffentlichen Interesse liegt. Das Hintanhalten weiterer Verletzungen dieser Bestimmungen durch den Fernsehveranstalter X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH liegt somit ebenfalls im zwingend öffentlichen Interesse. Gefahr im Verzug ist im gegenständlichen Fall gegeben, da die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH – zwar erst seit 01.09.2003 auf Sendung – bereits mehrmals die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger schwer wiegend verletzt hat und sogar noch nach Abgabe einer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren weitere Verletzungen nicht unterlassen hat, sondern durch äußerst sorgloses Verhalten weiterhin keine unmittelbaren Maßnahmen zur Sicherstellung, dass keine Verletzung der Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger stattfinden, gesetzt hat. Da aber die Einhaltung dieser Bestimmungen im zwingend öffentlichen Interesse liegen, ist es gerechtfertigt im gegenständlichen Fall die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 05.11.2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

DI Franz Prull
Behördenleiterstellvertreter